

Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Zielsetzung

Diese Ordnung regelt die Qualifikationsanforderungen für forensische Sachverständigentätigkeit von Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten¹ in den verschiedenen Rechtsgebieten. Die durch die Fortbildungsrichtlinie erworbenen Qualifikationen werden von der Psychotherapeutenkammer Hessen zertifiziert und können dementsprechend angekündigt werden.

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen, die ihre Fachkenntnisse gemäß dieser Richtlinie nachgewiesen haben, können in eine Sachverständigenliste der Psychotherapeutenkammer Hessen eingetragen werden.

Die Richtlinie stellt eine Grundlage für die Beurteilung der Anforderungen an eine gutachterliche Tätigkeit als forensischer Sachverständiger für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dar und dient der Sicherung der Fähigkeiten einer entsprechenden gutachterlichen Tätigkeit. Sie setzt den Rahmen für das Fortbildungscurriculum fest und formuliert die Inhalte der curricularen Fortbildung. Weiterhin regelt sie die Anforderungen an die Fortbildungsträger und -institute, bestimmt die Übergangsbestimmungen sowie die Anerkennung bereits absolvierter Fortbildungen.

Präambel

Heilkundliches Wissen ist eine wesentliche Bedingung für gutachterliche Tätigkeit in vielen Rechtsgebieten. Es besitzt eine hohe Bedeutung im Sinne der Qualitätssicherung.

Für die verschiedenen Rechtsgebiete bedeutet dies konkret:

- **Strafrecht**

für Täter

Die Schuldfähigkeitsbegutachtung ist eng verknüpft mit der Diagnostik nach ICD-10 F0 bis F99. Relevante Paragraphen sind die §§ 20 und 21 (Schuldfähigkeit bzw. verminderte Schuldfähigkeit) sowie §§ 63, 64 und 66 StGB (Maßregeln der Besserung und Sicherung). Die Kriminalprognose wird durch psychische Störungen erheblich beeinflusst.

Viele der verurteilten Straftäter werden sozialtherapeutisch bzw. psychotherapeutisch behandelt. Die Therapieergebnisse müssen im Rahmen eines Prognosegutachtens beurteilt werden. Hierfür ist heilkundliches Wissen notwendig.

Dies gilt insbesondere für psychisch gestörte Straftäter, die im Maßregelvollzug behandelt werden (§§ 63, 64 StGB).

Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden können durch psychische Störungen sowie umschriebene Entwicklungsstörungen die Verantwortlichkeit für Straftaten (§ 3 JGG) wesentlich

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit sind die Bezeichnungen nicht immer sowohl in der weiblichen und in der männlichen Form benannt. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

beeinflusst werden. Dies trifft ebenso für die Reifebeurteilung (§ 105 JGG) wie auch für Erziehungsmaßregeln (§§ 10 und 17 JGG) bis hin zur geschlossenen Unterbringung im Spannungsfeld der Kinder- und Jugendpsychotherapie und Jugendhilfe zu.

für Zeugen und Opferzeugen

Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist zu berücksichtigen, dass die Aussagetüchtigkeit bei Erwachsenen als auch in besonderem Maße bei Kindern und Jugendlichen durch psychische Erkrankungen beeinflusst werden kann (z.B. durch posttraumatische Störungen).

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass psychische Erkrankungen Einfluss auf die Vernehmungs-, Haft- und Verhandlungsfähigkeit nehmen können.

- **Zivilrecht**

Heilkundliche Kenntnisse sind bei der Begutachtung zu Vormundschaft und Betreuung, der Geschäfts-, Prozess- und Testierfähigkeit, der Deliktfähigkeit sowie im Haftungs- und Schadensersatzrecht von wesentlicher Bedeutung.

In familienrechtlichen Begutachtungen sind bei der Regelung hinsichtlich des Sorgerechts sowie des Umgangs einerseits die Frage der Bindungsqualität zu klären, weiterhin ist zu berücksichtigen, ob ggf. vorliegende psychische Erkrankungen eines Elternteils Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit oder auf die Entwicklung des Kindes nehmen könnten. Zudem sind oftmals Fragestellungen hinsichtlich einer Traumatisierung zu prüfen, die zudem mit einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verbindung stehen können.

- **Sozialrecht**

Sozialrechtliche Gutachten umfassen Fragen zur Behandlungsbedürftigkeit gesundheitlicher Einschränkungen, zur Rehabilitationsbedürftigkeit sowie zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Im sozialen Entschädigungsrecht oder der gesetzlichen Unfallversicherung geht es um die Bewertung der gesundheitlichen Einschränkungen und die Beurteilung der Ursächlichkeit schädigender Ereignisse. Im Schwerbehindertenrecht wird der Grad der Behinderung im Wesentlichen durch den Schweregrad bzw. das Vorhandensein einer psychischen Gesundheitsstörung bewertet. Psychische Gesundheitsstörungen beeinflussen bedeutsam die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit. Neuropsychologisches Wissen ist bei der Begutachtung von Menschen mit hirnorganischen Störungen angezeigt.

Im Jugendhilferecht, beispielsweise bei der Erstellung eines Gutachtens zur Eingliederungshilfe, ist zu beurteilen, inwieweit die seelische Gesundheit des Betroffenen vom für das Lebensalter typischen Zustand (Entwicklungspsychopathologie) abweicht.

In der Pflegeversicherung werden psychische Störungen (ICD-10 F0, F1 und F2) und psychische Beeinträchtigungen an Bedeutung gewinnen.

- **Verwaltungsrechtliche Fragestellungen**

Fragestellungen des Disziplinarrechts sowie der Wehrtauglichkeit sind mit dem heilkundlichen Wissen um seelische Störungen eng verknüpft.

Begutachtungen im Waffengesetz kommen ohne heilkundliches Wissen nicht aus.

Bei der Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen wird heilkundliches Wissen ausdrücklich gefordert.

Bei der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz ist das Wissen um diese Thematik sogar explizit gefordert, um im Sinne der Fragestellung untersuchen zu können.

In sämtlichen oben genannten Rechtsgebieten reicht es für den Sachverständigen nicht aus, lediglich zum Beispiel testpsychologisch belegte Normabweichungen festzustellen. Es ist unumgänglich, dass der Gutachter Diagnosen erstellen und/oder ausschließen sowie bewerten kann.

§ 1 Antragsverfahren

- I. Die Psychotherapeutenkammer Hessen erkennt einen Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als forensischen Sachverständigen auf Antrag an, sofern der Antragsteller die Anerkennungs Voraussetzungen des § 2 dieser Richtlinie erfüllt.
Die Anerkennung erfolgt zunächst über einen Zeitraum von 5 Jahren. Eine Verlängerung der Anerkennung erfolgt gemäß der Richtlinie.
- II. Der Antrag ist schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer Hessen zu stellen. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu versichern und die Übersendung eines Führungszeugnisses gem. § 30 V BZRG an die Psychotherapeutenkammer Hessen zu beantragen.
Die Anerkennung setzt ein Einverständnis zur Aufnahme in die Sachverständigenliste und zur Weiterleitung und Veröffentlichung der Sachverständigenliste an Behörden, Gerichte und Institutionen voraus.
- III. Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet, kann die Psychotherapeutenkammer Hessen die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

§ 2 Anerkennungs Voraussetzungen

- I. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als forensischer Sachverständiger erfüllt, wer als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert ist und
 - a. die erforderliche Sachkenntnis besitzt,
 - b. die erforderliche Zuverlässigkeit in seiner Person bietet.
- II. Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine Teilnahme an einer gem. § 3 strukturierten, oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch einen von der Psychotherapeutenkammer Hessen akkreditierten Veranstalter bzw. fachäquivalente Veranstaltung nachweist.
- III. Die Anerkennung setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Fortbildungsinhalte abgeleistet und die erforderlichen Kompetenzen durch Lernerfolgskontrollen nachgewiesen werden.
- IV. Ergänzend kann zur Abklärung der Sachkenntnis ein Fachgespräch geführt werden. Die Besetzung der Kommission zur Führung des Fachgesprächs wird durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hessen bestimmt.
Bei der Einladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden.
Versäumt der Antragsteller nach ordnungsgemäßer Einladung zwei Termine für das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, ergeht eine Entscheidung nach Lage der

Akten.

- V. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt insbesondere Personen, die
- a. falsche Angaben über die eigene Sachkunde und andere Eignungsvoraussetzungen machen, oder
 - b. wegen Verletzung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen eine Rüge erhalten haben oder bei denen das Berufsgericht auf eine Maßnahme nach § 50 Abs. 1 Nr. 3-5 HeilbG entscheidet.
 - c. entsprechendes gilt bei Entscheidungen von Berufsgerichten anderer Landeskammern.

Abs. 3 S.1 gilt entsprechend.

- VI. Als Sachverständiger wird nur anerkannt, wer eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
- VII. Die Anerkennung als Sachverständiger ist zu widerrufen, falls die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder ein Verstoß gegen § 7 gegeben ist. Über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung entscheidet die Psychotherapeutenkammer Hessen.
- VIII. Die Anerkennung als Sachverständiger erlischt bei Verzicht.

§ 3 Fortbildungsinhalte

- I. Die Inhalte der Fortbildung bestehen aus einzelnen Modulen. Sie sind gegliedert in ein Grundlagenmodul, einen besonderen Teil mit entsprechenden Modulen und einem praktischen Teil. Aus dem besonderen Teil ergeben sich die möglichen Spezialisierungen.
- II. Inhalt und Verteilung dieser curricularen Fortbildung regelt Anlage 1. Eine Lernerfolgskontrolle hat am Ende jedes Moduls zu erfolgen.
- III. Wurde eine Qualifikation in einem Spezialisierungsmodul bereits erworben, können einzelne Module bei dem Erwerb einer weiteren Qualifikation angerechnet werden.

§ 4 Ankündigung der Qualifikation für gutachterliche Tätigkeit

- I. Das Recht zur Ankündigung der Qualifikation nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Ordnung wird durch eine Urkunde bescheinigt.
- II. Wer die Qualifikation ankündigt, hat die Fortbildungspflicht gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 zu erfüllen. Dies ist der Psychotherapeutenkammer Hessen unaufgefordert nachzuweisen.
- III. Vergleichbare Qualifikationen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer erworben worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Ordnung angekündigt werden.

§ 5 Sachverständigenliste

- I. Die Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

- II. Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist auf Antrag möglich. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass der Antragsteller eine sachverständige Tätigkeit in den letzten 5 Jahren nachweist. Auch ist eine fachorientierte Fortbildung mit mindestens 20 Fortbildungseinheiten jährlich nachzuweisen. Durch die Teilnahme an einem Qualitätszirkel oder einer fachspezifischen Intervisionsgruppe können maximal 60 Fortbildungseinheiten abgeleistet werden. Mindestens 40 Fortbildungseinheiten müssen in Form anderer fachrelevanter Fortbildungen erbracht werden.
- III. Der Widerruf der Anerkennung als forensischer Sachverständiger erfolgt, wenn der Sachverständige keinen Verlängerungsantrag stellt. Gleiches gilt, wenn entsprechende Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden, oder der Verlängerungsantrag abgelehnt wird. Die Qualifikation als forensischer Sachverständiger in dem jeweiligen Fachgebiet, anerkannt durch die Psychotherapeutenkammer Hessen, darf in Folge nicht mehr geführt werden.
- IV. Ein Widerruf der Anerkennung als forensischer Sachverständiger kann bereits vor Ablauf dieses Zeitraums erfolgen, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 2 Abs. 1 nicht mehr gewährleistet werden kann oder die Tätigkeit des Sachverständigen nicht aufgenommen wurde bzw. nicht in ausreichendem Umfang ausgeübt wird.
- V. Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit ist der Psychotherapeutenkammer Hessen anzuzeigen.
Im Einzelfall kann geprüft werden, ob Gründe vorliegen, die eine Verlängerung dieses 5 - Jahreszeitraums nahelegen.

§ 6 Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit

- I. Der Sachverständige ist verpflichtet, seinen Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität seines Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.
- II. Der Sachverständige muss einen Auftrag ablehnen, wenn er sich für befangen hält oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange des Sachverständigen berührt werden. Der Sachverständige ist in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die der Sachverständige nicht verfügt (Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen).
- III. Der Sachverständige ist verpflichtet gegenüber der Psychotherapeutenkammer Hessen anzuzeigen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein gerichtliches Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

§ 7 Kosten für die Antragsbearbeitung

Für die Bearbeitung erhebt die Psychotherapeutenkammer Hessen entsprechend dem Aufwand für die Anerkennung als Sachverständiger eine Gebühr. Näheres regelt das Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung.

§ 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Die erforderliche Sachkenntnis gem. § 2 Abs. 1 a besitzt auch, wer als bereits vereidigter oder bestellter oder in nennenswertem Umfang tätiger Sachverständiger die Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 erfüllt. Er kann auf Antrag als Sachverständiger anerkannt werden.
Dieser Antrag kann bis zu 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden. Der Antrag muss spätestens 3 Jahre nach Erstellung des letzten Gutachtens, Bestellung oder Vereidigung gestellt werden. Ein nennenswerter Umfang liegt in der Regel dann vor, wenn gem. Anlage 2 eine ausreichende Anzahl von Gutachten erstellt wurde.
Antragsteller, die die Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchten, haben die Vortätigkeit durch Einreichung von selbst bearbeiteten anonymisierten Gutachten nachzuweisen.
2. Die von anderen zuständigen Psychotherapeutenkammern erteilten Akkreditierungen gelten auch im Bereich der Psychotherapeutenkammer Hessen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fortbildungsinhalt und Umfang

A	Grundlagenmodul:	64 UE
B	Spezialisierungsmodule:	
	B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	80 UE
	B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage	80 UE
	B 3 Modul Familienrecht	80 UE
	B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht	mind. 80 UE

In den jeweiligen Spezialisierungsmodulen ist die Erstellung von Gutachten unter Supervision vorgesehen. Ein in forensischen Rechtsgebieten tätiger Sachverständiger wird als Supervisor auf Antrag anerkannt, wenn er mind. 15 Gutachten innerhalb von 5 Jahren als forensischer Sachverständiger erstattet hat.

Als Nachweis für die Supervision als Anerkennung zum forensischen Sachverständigen können in Einzelfällen auch Bescheinigungen anerkannt werden, die von Personen mit entsprechender Fachkenntnis des jeweiligen Fachgebietes ausgestellt wurden, die jedoch nicht als Supervisoren durch die Psychotherapeutenkammer Hessen anerkannt sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Personen eine mindestens 5 jährige Berufserfahrung inklusive der Erstellung von Gutachten in den jeweiligen Fachgebiet verfügen.

A Grundlagenmodul (64 UE)

1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (16 UE)

- 1.1 Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung:
Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen,
Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen,
Auftraggeber und Erteilung
- 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung

2. Psychologisch – diagnostische Grundlagen (16 UE)

- 2.1 Testtheorie
- 2.2 Testverfahren
- 2.3 Neuropsychologische Grundlagen

3. Methodische und juristische Grundlagen (16 UE)

- 3.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z.B. richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- 3.2 Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 3.3 theoretischer Überblick aller Rechtsgebiete
- 3.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
- 3.5 Die Untersuchung: allg. Rahmenbedingungen, der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der nicht geständige und/oder nicht kooperative Proband, der Proband mit Erinnerungslücken usw.
- 3.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse

4. Erstattung und Präsentation des Gutachtens (16 UE)

- 4.1 Die Erstattung des Gutachtens: die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit
- 4.2 Der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 4.3 Rationelle Abwicklung eines Gutachtensauftrages
- 4.4 Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 4.5 Abrechnung des Gutachtens

B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (80 UE)

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Rechtsgrundlagen: Straf- und Strafvollzugsrecht, Strafprozessrecht für Erwachsene und Jugendliche, spezifische Landesgesetze
- 1.2 Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
- 1.3 Dokumentation
- 1.4 Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.5 Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern
- 1.6 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.7 (nachträgliche) Sicherungsverwahrung

2. Fachliche Grundlagen

- 2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, etc.)
- 2.4 Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5 Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit,
- 2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7 Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend

3. Schuldfähigkeit /Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 3.1 theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3 Untersuchung und Diagnostik
- 3.4 Erkenntnisquellen
- 3.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG)
- 3.6 Eingangsmerkmale nach §§ 20,21 StGB
- 3.7 Reifebeurteilung (§ 105 JGG)
- 3.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 3.9 spezielle Fragen
(Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, FO, Minderbegabung...)

4. Maßnahmen der Behandlung und Sicherung

- 4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- 4.2 Unterbringung in einer Erziehungsanstalt gem. § 64 StGB
- 4.3 Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB

- 4.4 Nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66b StGB, § 7 JGG
- 4.5 Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Anstalt
- 4.6 Führungsaufsicht (mögliche Auflagen)
- 4.7 Behandlung von Straftätern

5. Prognose

- 5.1 theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3 Untersuchung und Diagnostik
- 5.4 Erkenntnisquellen
- 5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6 Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
- 5.7 Prognoseinstrumente
- 5.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (80 UE)

1. Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 1.1 Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2 Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3 Empirische Studien zur Aussageanalyse
 - 1.3.1 Feldstudien
 - 1.3.2. Simulationsstudien
 - 1.3.3. Spezielle Forschungsrichtungen
 - 1.3.4. Bewertung empirischer Studien

2. Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1 Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

3. Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 3.1 Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2 Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3 Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4 Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5 Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6 Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7 Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1 Entwicklungs- und persönlichkeits-psychologische Voraussetzungen
- 4.2 Psychopathologische Faktoren
- 4.3 Fähigkeiten des Erinnerns
- 4.4 Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5 Fähigkeiten zur Unterscheidung

5. Beurteilung der Aussagequalität

- 5.1 Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3 Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4 Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5 Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6 Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7 Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

6. Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

- 6.1 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen

6.3 Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

7. Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1 Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2 Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3 Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4 Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5 Externe Validierungsmöglichkeiten

8. Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 8.1 Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3 Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4 Psychologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5 Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6 Erhebungsbereiche und Methoden

9. Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1 Das schriftliche Gutachten
- 9.2 Das mündliche Gutachten
- 9.3 Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4 Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

10. Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 10.1 Prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen
- 10.2 Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3 Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4 Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5 Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 3 Modul Familienrecht (80 UE)

Psychologische Psychotherapeuten müssen nachweisen, dass sie über entsprechende psychotherapeutische Kenntnisse (Berufserfahrung) im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.

1. Einführung

1.1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1.1 Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
- 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§ 1631 BGB)
- 1.1.3 Umgangsrecht (§ 1634 BGB)
- 1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1680, 1666 BGB)
- 1.1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
- 1.1.6 Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB)
- 1.1.7 Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- 1.1.8 Verfahrensrecht in Familiensachen (FGG)
- 1.1.9 Namensrecht

1.2 Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen

- 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
- 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit
- 1.2.3 Sorgfaltspflicht
- 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht
- 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
- 1.2.6 Offenbarungspflicht
- 1.2.7 Aufklärungspflicht
- 1.2.8 Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

1.3 Psychol.- psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung

- 1.3.1 Entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Grundlagen, einschließlich familienpsychologischer und sozialpsychologischer Grundlagen
- 1.3.2 Klinische Diagnostik
- 1.3.3 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
- 1.3.4 Gesprächsführung im Rahmen der Exploration
- 1.3.5 Erhebung und Dokumentation der Befunde

2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung

2.1 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung

- 2.1.1 Analyse des Gutachtenauftrages
- 2.1.2 Untersuchungsplanung
- 2.1.3 Analyse des familiären Systems
- 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
- 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese,
- 2.1.6 Exploration

- 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, relevante Bezugspersonen)
- 2.1.8 Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten
- 2.1.9 Hausbesuche
- 2.1.10 Einführung modifizierender Interventionen
- 2.1.11 Informationen durch Beteiligte

2.2 Abfassen des schriftlichen Gutachtens

- 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
- 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
- 2.2.3 Darstellung des Akteninhalts /psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
- 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
- 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
- 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
- 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
- 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
- 2.2.9 Prognose
- 2.2.10 Beantwortung der Fragestellung des Gerichts

2.3 Das mündliche Gutachten

- 2.3.1 Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
- 2.3.2 Verpflichtung des Sachverständigen, Beeidung
- 2.3.3 Formaler Ablauf

2.4 Besonderheiten bei der Begutachtung

z.B.

- in Migrantenfamilien
- von traumatisierten Kindern / Jugendlichen
- in Fällen von Gewalterfahrungen
- in Fällen psychisch erkrankter Eltern

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht

(aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von zwei Untermodulen mit insgesamt mind. 80 UE erforderlich)

B 4.1 Modul Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht (40UE)

Das Sozialrecht umfasst folgende Bereiche:

- die gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
 - die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
 - die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,
 - die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI,
 - das soziale Entschädigungsrecht,
 - die Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII,
 - das Schwerbehindertenrecht.
-
- Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
 - Fragestellungen bezüglich Rehabilitation bei Unfall (Trauma)
 - Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität)
 - Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer Verfahren
 - neuropsychologische Kenntnisse und Verfahren
 - Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation
 - Schädigungsrecht, Opferentschädigung
 - Leistungsbeurteilung z.B. im Schwerbehindertenrecht

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

B 4.2 Modul Sachverständigentätigkeit im Zivilrecht (40 UE)

4.2.1 Testierfähigkeit

- gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB
- Nicht-Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) bei Minderjährigen unter 16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
- Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
- Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
- besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod des Erblassers

4.2.2 Betreuung

- der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1986 Abs. 2 S. 1 BGB)
- Bestellung eines Betreuers
- Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Kausalitätserfordernis
- Beweisfragen für den Sachverständigen
- Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

B 4.3 Module zur Sachverständigentätigkeit im Verwaltungsrecht (mind. 40 UE)

4.3.1 Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz) 24 UE

Begutachtung psychisch, reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

- sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen
- Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung
- Kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung
- Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Zeuge von Opfer und Gewalt

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

4.3.2 Disziplinarrecht (24 UE)

- strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1, Unterpunkt 3)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

4.3.3 Wehrtauglichkeit (12 UE)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

4.3.4 Waffengesetz (24 UE)

Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

4.3.5 Jugendschutzgesetz (16 UE)

Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien.

Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht, Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer sexuellen oder ihrer gewalttätigen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

4.3.6 Transsexuellengesetz (32 UE) plus spez. Vorkenntnisse

- Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie
- Nachweis von psychotherapeutischer Erfahrung mit transsexuellen PatientInnen
- Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und

besondere Fragestellungen bei der Begutachtung nach TSG („transsexuelle Prägung“, der „dreijährige Zwang“, „hohe Wahrscheinlichkeit“ etc.)

- Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung im ICD und DSM
- internationale und nationale „standards of care“ für Transsexuelle
- psychosexuelle Entwicklung; geschlechtsspezifische Risiken und Hürden der Entwicklung; Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung (geschlechtsspezifisch)
- transsexuelle Entwicklungen / Störungen der Geschlechtsidentität bei biologischen Frauen und Männern
- relevante Differentialdiagnosen und Komorbiditäten (konfliktvolle homosexuelle Entwicklungen; Perversionen/Paraphilien; Borderline etc.)
- das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen
- physische und psychische Wirkungen der Behandlung mit gegengeschlechtlichen Hormonen; Möglichkeiten und Grenzen geschlechtstransformierender Operationen, Voraussetzungen der Indikation zur Hormonbehandlung und zu geschlechtstransformierenden Operationen
- Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens bzw. des Personenstandes)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

Anlage 2

Übergangsvorschriften

Gemäß § 8 der Ordnung sind für bereits als Sachverständige Tätige Nachweise, bezogen auf den 3-Jahreszeitraum nach Inkrafttreten der Ordnung, zu erbringen, um als Sachverständiger der Psychotherapeutenkammer Hessen anerkannt zu werden. Die Anzahl der nachzuweisenden Gutachten sind für die jeweiligen Schwerpunkte folgendermaßen festgelegt:

1. Strafrecht / Strafvollstreckungsrecht

Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Prognose:

- 10 Gutachten, davon mindestens 2 Prognosegutachten
- oder 5 Gutachten und 10 gutachterliche Stellungnahmen, davon mindestens 1 Prognosegutachten

2. Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage

20 Gutachten

3. Familienrecht

10 familienrechtliche Gutachten

4. Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht

- 10 Gutachten
- oder 5 Gutachten und 10 gutachterliche Stellungnahmen

Über Ausnahmen entscheidet das nach den Vorschriften der Psychotherapeutenkammer Hessen zuständige Gremium.

Anlage 3

Muster Antragsformular